

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 182	452
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 21. März 2023

169

Einfache Anfrage von Stefan Leuthold, Josef Gemperle und Kristiane Vietze vom 25. Januar 2023 „Zwischenstaatliche Zusammenarbeit mit Baden-Württemberg“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweiz deckt rund drei Viertel ihres Energiebedarfs durch Importe ab. Mit Strom und Gas ist dabei ein grosser Teil leitungsgebunden, weshalb die Schweiz zwangswise mit den Nachbarländern vernetzt ist. So bestehen 41 grenzüberschreitende Stromverbindungsleitungen. Im Strombereich ist die Schweiz auch ein wichtiges Exportland. Die Stromversorgung ist eine internationale Angelegenheit und diese Verbindungen sind eine Voraussetzung für den internationalen Handel, der zur Versorgungssicherheit beiträgt. Mit der Dekarbonisierung und dem Umstieg auf einheimische erneuerbare Energien wird der grenzüberschreitende Stromhandel noch an Bedeutung gewinnen, da sich die damit einhergehenden produktionsseitigen Schwankungen im europäischen Verbund einfacher ausgleichen lassen.

Ein bilaterales Abkommen mit der EU im Elektrizitätsbereich steht bereits seit 2007 auf der Agenda des Bundes. Auf der technischen Ebene sind sich die EU und die Schweiz weitgehend einig. Der Abschluss eines Abkommens ist aber an die Klärung institutioneller Fragen gekoppelt. Die Vorstösserin und die Vorstösser weisen zurecht darauf hin, dass der Abschluss von zusätzlichen bilateralen Abkommen mit der EU derzeit nicht möglich ist. Dies gilt allerdings nicht erst seit dem Verhandlungsabbruch zum Rahmenabkommen im Mai 2021, sondern bereits seit Dezember 2012. Die EU beschloss damals, keine neuen Abkommen mit der Schweiz abzuschliessen, bis bei den institutionellen Fragen eine Lösung gefunden werden konnte. An diesem Grundsatz hat die EU seither eisern festgehalten, und davon ist auch das geplante Stromabkommen betroffen.

Frage 1

Gemäss Bundesverfassung (BV; SR 101) sind sowohl auswärtige Angelegenheiten (Art. 54 BV) wie auch die Landesversorgung (Art. 102 BV) in erster Linie Sache des Bundes. Im Energiegesetz (EnG; SR 730.0) ist zudem festgehalten, dass die Energieversorgung in der Schweiz grundsätzlich Sache der Energiewirtschaft ist, wobei Bund und Kantone mit geeigneten Rahmenbedingungen dafür sorgen, dass sie diese Aufgabe optimal erfüllen kann (Art. 6 Abs. 2 EnG). Im Abschnitt zur Sicherung der Energieversorgung heisst es weiter: „Sofern nötig, stellt der Bund die Zusammenarbeit mit dem Ausland sicher.“ (Art. 8 Abs.4 EnG). Sodann sorgt der Bund bei schweren Mangellagen für die nötige Versorgung (Art. 102 BV). Abkommen mit den benachbarten Regionen gehören daher im Bereich der Energieversorgung in die nationale Zuständigkeit, wobei die Kantone ihre Interessen im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte einbringen können. Auch in Deutschland sind die Kompetenzen im Bereich der Energieversorgung auf nationaler Ebene angesiedelt.

Aufgrund der drohenden Mangellage ist der Bundesrat entsprechend aktiv geworden. Im Gasbereich führt er Gespräche zu einem Solidaritätsabkommen mit Deutschland. Weiter hat er die Kriseninterventionsorganisation für die Gasversorgung in ausserordentlichen Lagen (KIO Gas) unter anderem beauftragt, mit der deutschen Bundesnetzagentur ein Abkommen betreffend Versorgung der Unterseegemeinden und der Stadt Kreuzlingen bei einer Gasmangellage zu verhandeln. Weiter wurde das Stromabkommen auf Wunsch des Bundesrats in die laufenden Sondierungen mit der EU integriert.

Ein separates Abkommen zwischen dem Kanton Thurgau und dem Bundesland Baden-Württemberg im Bereich der Energieversorgung ist aus Sicht des Regierungsrates aus den genannten Gründen nicht realistisch. Zumindest im Strombereich würde ein solches Abkommen versorgungstechnisch auch keinen wesentlichen Nutzen bringen, da Deutschland, die Schweiz, das Bundesland Baden-Württemberg wie auch der Kanton Thurgau im europäischen Stromnetz eingebunden sind. Der Regierungsrat hat bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass im Strombereich nur bedingt eine „regionale Versorgungssicherheit“ existiert (Beantwortung vom 23. August 2022 der Einfachen Anfrage „Geht dem Thurgau bereits im Herbst die Energie aus?“ vom 29. Juni 2022 [GR 20/EA 135/352]).

Frage 2

Gemäss Art. 56 Abs. 1 BV können die Kantone in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland Verträge schliessen. Da die Zusammenarbeit mit dem Ausland im Bereich der Energieversorgung in der Zuständigkeit des Bundes liegt, ist auf kantonaler Ebene kein direkter Verhandlungsspielraum vorhanden.

Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit können jedoch Vereinbarungen zwischen einzelnen Energieversorgern beidseits der Grenze beitragen. Solche Geschäftsbeziehungen existieren bereits heute, könnten in Zukunft aber verstärkt werden, vor allem wenn es um die Absicherung von Energielieferungen während der Wintermonate geht (z.B. Einkäufe oder Beteiligungen an Gasspeichern im Ausland).

Frage 3

Siehe hierzu die Beantwortung der Fragen 1 und 2.

Frage 4

Wie bereits ausgeführt, ist ein Abkommen zur Energieversorgung zwischen dem Kanton Thurgau und dem Bundesland Baden-Württemberg aus heutiger Sicht kein realistisches Szenario. Der Regierungsrat ist aber mit Vertretungen von Baden-Württemberg in Kontakt, und das Thema wurde am Austausch zur Fortschreibung der Schweiz-Strategie des Landes Baden-Württemberg am 9. Februar 2023 von Thurgauer Seite angesprochen. Dabei signalisierten die Vertreterinnen und Vertreter aus Baden-Württemberg, dass man trotz aller Freundschaft zur Schweiz nicht aus der geschlossenen Haltung der EU-Staaten zum Abschluss neuer Abkommen ausscheren könne.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

